

Gründung einer Tagespflege

1. Welche Empfehlungen gibt es zu den räumlichen Anforderungen?

Eine Tagespflegeeinrichtung fällt bauordnungsrechtlich unter die Vorschriften des Sonderbaus (siehe Punkt 3). Es ist eine entsprechende bauordnungsrechtliche Nutzungsgenehmigung für die Tagespflegeeinrichtung notwendig, die bei der Unteren Bauaufsicht des Landkreises beantragt wird.

Zugänge und Ausstattung müssen behindertengerecht und barrierefrei hergestellt werden. Es muss zudem eine direkte Zufahrt für Fahrzeuge geben.

Pro Tagespflegegast sollen insgesamt 12-15 m² zur Verfügung stehen. Bei 12 Tagesgästen ist demnach eine Gesamtfläche von mindestens 144 m² notwendig.

Folgende Räume sollten für die Tagespflege eingeplant werden:

Checkliste

- ✓ 1 Aufenthaltsraum / Wohnraum
- 1 Küche oder integrierte Küchenzeile
- 1 Einzel- Ruheraum (auch für Therapie)
- 1 Ruheraum für mehrere Tagesgäste
(insgesamt muss für jeden Tagesgast ein Ruheplatz vorhanden sein)
- 1 behindertengerechtes Bad mit Dusche und ggf. Badewanne und zusätzliche behindertengerechte Toiletten (pro 6 Tagesgästen eine Toilette)
- 1 Personal-/ Gäste WC
- 1 Dienstraum
- Garderobe
- Abstellraum
- Raum für Schmutzwäsche und Putzutensilien
- Bewegungsmöglichkeit im Freien /Freisitz



2. Welche personellen Anforderungen werden an die Tagespflege gerichtet?

- Pflegedienstleitung mit mindestens 460 Stunden Weiterbildung
- Stellvertretende Pflegedienstleitung
- Weitere Pflegefachkräfte zur Sicherstellung der Personalbesetzung und Vertretung
- Weitere Pflegekräfte und Hauswirtschaftskräfte nach Konzept

Stellenanteilen für Leitung und Fachkräfte:

Laut Rahmenvertrag gilt ein Stellenschlüssel von 1:5,5. Das heißt bei 12 Plätzen (durch 5,5) müssen insgesamt 2,18 Stellenanteile Vollzeitäquivalenz (VK) für Pflege und Betreuung zur Verfügung stehen. Dazu muss eine Leitung 0,5 VK von der Pflege freigestellt werden. Während der Anwesenheit der Tagesgäste muss eine Fachkraft (FK) anwesend sein. Es ist die Freiheit des Trägers, wie er die Vorgabe des Rahmenvertrages erfüllt.

Das heißt in der Praxis, dass es günstig ist drei Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter als FK einzusetzen, um Urlaub und Krankheitszeiten auszugleichen. Meist haben Leitung und Stellvertretung eine volle Stelle und es gibt noch eine Teilzeit Fachkraft-Stelle.

Nicht in den Stellenschlüssel eingerechnet sind sonstiges Personal (Hauswirtschaft, Verwaltung). Diese werden separat verhandelt, genauso Mitarbeiter nach § 43b (Betreuungskräfte).

Beispielrechnungen für eine Tagespflege mit 12 Plätzen:

Beispiel 1

1 Vollzeit Leitung (0,5 VK Leitung und 0,5 VK in der Betreuung) bleibt 1,68 VK Pflege und Betreuung

Plus 1 Vollzeit Stellvertretung und 0,68 VK für eine weitere FK.

Beispiel 2

1 Vollzeit Leitung (0,5 VK Leitung und 0,5 VK in der Betreuung) bleibt 1,68 VK Pflege und Betreuung

Plus 1 Vollzeit Stellvertretung und eine Hilfskraft mit 0,5 VK, plus geringfügige Fachkraft für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen

Beispiel 3

3 Fachkräfte Teilzeit mit je 0,8 VK (eine davon Leitung, eine Stellvertretung), bleibt ein Stellenanteil von 0,28 für weitere Pflege und Betreuung

dazu jeweils:

0,6 VK Betreuung über § 43b, also pro 20 Tagesgäste eine Vollzeitstelle

Plus zusätzlich verhandelte sonstige Mitarbeiter



3. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Tagespflegeeinrichtungen in Brandenburg?

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

§ 2 (4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

Ziffer 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,

(...)

Das Heimrecht (Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz BbgPBWoG) **gilt nicht** in der Tages- und Nachtpflege (teilstationären Einrichtungen).

Pflegeversicherung § 41 SGB XI Tagespflege und Nachtpflege

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

(2) Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst je Kalendermonat

1. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 einen Gesamtwert bis zu 689 Euro,
2. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 einen Gesamtwert bis zu 1.298 Euro,
3. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 einen Gesamtwert bis zu 1.612 Euro,
4. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 einen Gesamtwert bis zu 1.995 Euro.

(3) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können teilstationäre Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung nach § 38 in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.

Es ist notwendig, einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abzuschließen (siehe Punkt 5).



4. Wie wird die Tagespflege finanziert?

Der Gesamtbetrag, den die Nutzer der Tagespflege entrichten, setzt sich aus verschiedenen Kostenpositionen zusammen. Diese muss der Anbieter der Tagespflege gesondert berechnen und ausweisen.

Investitionskosten: Umlage der betriebsnotwendigen und angemessenen Kosten für Errichtung, Herrichtung und Einrichtung der Tagespflege, (Kalt-)Miete oder Zinsen/Tilgung der Kredite (In Brandenburg ca. 10 € pro Tag und Gast laut BIVA)

Ggf. werden Investitionskosten gefördert

Kosten für Unterkunft: laufende Kosten wie Strom, Gas, Wasser, Abfall, Wartungen, Reinigungen

Verpflegung: Kosten für Mahlzeiten und deren Zubereitung

Pflege und Betreuung: Personalkosten, Organisation, Qualitätsmanagement, Fahrdienst

Wichtig zu Bedenken: Anlaufkosten (Kosten durch Unterdeckung in der Startphase) können ein Risiko darstellen!

Die Kosten für die Pflege und Betreuung werden von der Pflegeversicherung bis zum pauschalen Höchstbetrag entsprechend des Pflegegrades übernommen. Die sog. „Hotelkosten“ (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) zahlt der Tagesgast als Eigenanteil selbst, oder ggf. der Sozialhilfeträger über Hilfe zur Pflege.

Die Tabelle verdeutlicht die Aufteilung der Kosten auf die Pflegekasse und den Tagesgast:

Entgelt für...	Zahlungspflichtige
Pflege/ Betreuung	Pflegeversicherung bis zum pauschalen Höchstbetrag
Unterkunft	Tagesgast bzw. ggf. Sozialhilfeträger
Verpflegung	Tagesgast bzw. ggf. Sozialhilfeträger
Investitionskosten	Tagesgast bzw. ggf. Sozialhilfeträger

5. Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI

Um den Betrieb der Tagespflege zu eröffnen, ist der Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI obligatorisch. Nur dann können die erbrachten Leistungen mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

Den Pflegekassen sind die Antragsunterlagen 2 Monate vor dem geplanten Eröffnungstermin vollständig einzureichen. Erst nach der Prüfung der vollständig eingereichten

Unterlagen (Link zu den **Anträgen der AOK** siehe Punkt 7) kann der Versorgungsvertrag abgeschlossen werden.

Bei den Fragen rund um den Versorgungsvertrag sollten Sie sich bei Ihrem **Spitzenverband** (z.B. Der Paritätische, Diakonie, bpa, AWO, BAH, Caritas, DRK) beraten und unterstützen lassen.

Inhalte des Antrags:

Checkliste	
	Strukturerhebungsbogen
✓	Tagespflegekonzept, einschließlich der Darstellung des geplanten Personaleinsatzes unter Berücksichtigung der Tagespflegeplätze
	Personalkonzept (Organigramm)
	Grundriss und Raumverzeichnis mit Angabe der m ²
	Nachweis über den Abschluss einer Betriebs-/Berufshaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Kopien der Versicherungspolizen)
	Nachweis der Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
	Anzeige der Tätigkeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt
	Institutionskennzeichen (Kopie der Mitteilung über IK-Nummer)
	Bauabnahmebescheinigung / Nutzungsänderung
	Muster Tagespflegevertrag

Die Zulassung einer Tagespflegeeinrichtung kann ab 12 Tagespflegeplätzen erfolgen. Es ist in Ausnahmefällen möglich, eine Tagespflegeeinrichtung mit 2 Standorten zu beantragen (zur Versorgung ländlicher Bereiche, Vermeidung langer Fahrtzeiten bei größeren Einzugsgebieten).



6. Konzeption

Für den Versorgungsvertrag und auch für die bauordnungsrechtliche Nutzungsgenehmigung ist ein Einrichtungskonzept für die Tagespflege notwendig.

Dies dient darüber hinaus auch zum Sortieren der eigenen Planungen. Die wesentlichen Rahmenbedingungen sollen aus einer Konzeption hervorgehen, der Leser soll sich vorstellen können, wie Ihr Angebot ganz praktisch und konkret umgesetzt werden soll.

Mustergliederung für ein Einrichtungskonzept Tagespflege

1. Einleitung - Unternehmensleitbild
2. Standort und Geschichte der Stadt / der Gemeinde ...
3. Demographische Entwicklung in ...
4. Ziele und Aufgaben der Tagespflege
 - a. Zielgruppen / Personenkreis (Aufnahme- und Ausschlusskriterien)
 - b. Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten
5. Leistungsangebot
 - a. Öffnungszeiten
 - b. Fahrdienst
 - c. Soziale Betreuung und Beschäftigung (hauswirtschaftliche Verrichtungen, Gartenarbeit, Musik, Kultur, Ausflüge, Bewegungsangebote, Basale Stimulation, ...)
 - d. Verpflegung
 - e. Beispiel Tagesablaufplan / Beispiel Wochenplan
6. Personal
 - a. Ausstattung
 - b. Einsatzplan
 - c. Qualifikation und Fortbildung
7. Kommunikation mit Angehörigen



8. Pflegekonzept

- a. Pflegeleitbild
- b. Pflegeverständnis
- c. Pflegemodell
- d. Pflegeprozess (Informationssammlung, Erfassen und Einschätzen von Problemen und Ressourcen, Festlegen von Pflegezielen, Planung von Maßnahmen, Durchführung von Pflegemaßnahmen, Pflegedokumentation)

9. Qualitätsmanagement

- a. Dokumentation und Evaluation
- b. Interne Qualitätssicherung
- c. Externe Qualitätssicherung

10. Wirtschaftlichkeit

11. Kooperationen und Vernetzung / Öffentlichkeitsarbeit

7. Weiterführende Literatur und Links

- AOK: Teilstationäre Pflege <https://www.aok-gesundheitspartner.de/brb/pflege/stationaer/teilstationaer/index.html>
- BIVA (Hg.): Was sind Investitionskosten und welche Kosten dürfen auf die Bewohnerinnen und Bewohner umgelegt werden? <https://www.biva.de/beratungsdienst/investitionskosten/>
- Kuratorium Deutsche Altershilfe (HG.): Tagespflege – Planungs- und Arbeitshilfe für die Praxis, ISBN 978-3-940054-17-3; 3. Auflage 2010 (Neuaufgabe in Vorbereitung)
- Landespflegeausschuss Brandenburg (Hg.): Wegweiser Tagespflege (2013) https://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/wegweiser_tagespflege.pdf
- Udo Winter: Tagespflege planen – Marktchancen nutzen, ISBN 9783866304208; Vincentz Verlag 2016
- Pflegenavigator <https://www.pflege-navigator.de/>

Impressum

Hrsg: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)
Rudolf-Breitscheid-Str. 64 | 14482 Potsdam
www.fapiq-brandenburg.de | V.i.S.d.P. Dr. Anja Ludwig, Antje Baselau

Stand: 12/2017

